

**Sitzungsvorlage DS 2013/259**

Amt für Architektur und  
Gebäudemanagement  
Martin Kilb  
Iris Kempner  
(Stand: 26.08.2013)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

**Verwaltungs- und Kulturausschuss**

öffentlich am 16.09.2013

**Gemeinderat**

öffentlich am 30.09.2013

**Richtlinie zur Förderung des Wohneigentums von Familien, auf Dauer angelegte  
Lebensgemeinschaften und Alleinerziehenden mit Kindern  
- Einstellen der freiwilligen Förderung**

**Beschlussvorschlag:**

Die Richtlinie zur Förderung des Wohneigentums von Familien, auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften und Alleinerziehenden mit Kindern vom 23.03.2009 (zuletzt geändert am 08.03.2010) wird durch V Ziffer 4 aufgehoben.

**V. Inkrafttreten, Übertragung der Förderung, Fortbestehen der bisherigen Förder-  
richtlinie, Außerkrafttreten**

**4. Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 31.12.2014 außer Kraft. Neuanträge können nach dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 10.07.2013 nicht mehr gestellt werden. Nicht entscheidungsreife Anträge werden nicht mehr bewilligt.

## **Sachverhalt:**

Bisher wurde Familien mit Kindern, auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften und Alleinerziehenden mit Kindern, die selbstgenutztes Wohneigentum erwerben und die Förderbestimmungen erfüllen (Einkommensgrenzen und Wohnungsgröße) für maximal acht Jahre und je nach Einkommensgrenze ein Zuschuss in Höhe von 250 € bis 750 € pro Kind und Jahr gewährt. Ab dem dritten Kind erhöht sich der Grundförderbetrag um 250 €. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die nur nach Maßgabe der im Haushaltsplan jährlich bereitgestellten Mittel gewährt wird.

Der Gemeinderat hat am 10.07.2013 grundsätzlich beschlossen, die städtische Wohnbauförderung im Zuge der Haushaltskonsolidierung einzustellen. (Vorschlag Nr. 128 und Änderungsblatt). Mit diesem Änderungsbeschluss erfolgt die formelle Umsetzung, d. h. die Aufhebung zum 31.12.2014.

### **Auswirkungen:**

Für Anträge, die bis 10.07.2013 nicht entscheidungsreif waren, werden keine Haushaltsmittel mehr bereitgestellt. Für bewilligte Anträge, erfolgt die letzte Auszahlung im Jahr 2014, sofern die Förderungsvoraussetzungen auch 2014 erfüllt sind.

Die betroffenen Antragsteller werden umgehend nach Beschlussfassung von der Verwaltung informiert.

### **Kosten und Finanzierung:**

Bis zur endgültigen Aufgabe der Wohnbauförderung fallen noch folgende Kosten für die Zuschüsse an:

2013: ca. 75.000 €

2014: ca. 60.000 €

Die Minderausgaben im Unterabschnitt 1.6200 belaufen sich auf 40.000 € im Jahr 2014.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Vorschlag Nr. 128 zur Haushaltskonsolidierung

Anlage 2: Änderungsblatt